
	<p align="center"><b>Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</b></p>	<p align="center"><b>A.05.00</b></p>
<p align="center"><b>Biologische Arbeitsstoffe – allgemeine Informationen</b></p>		
<p align="center"><b>Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung</b></p>		

Nach Biostoffverordnung (BioStoffV) muss für jede Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Wesentliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung ist eine ausreichende Informationsbeschaffung. Biostoffe können beim Menschen gesundheitliche Gefährdungen (Infektionen, sensibilisierende und toxische Wirkungen) hervorrufen. Voraussetzung hierfür ist die Exposition gegenüber entsprechenden Biostoffen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen infektiöse, sensibilisierende und toxische Wirkungen berücksichtigt werden.

In der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau liegen nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen vor, weil die Zusammensetzung der beispielsweise Tieren, Pflanzen oder Arbeitsmitteln anhaftenden Biostoffen Schwankungen unterliegt und Art, Dauer, Höhe und Häufigkeit der Exposition wechseln kann (Mischexposition).

Tätigkeiten mit Biostoffen dürfen von den Beschäftigten erst aufgenommen werden, nachdem die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durchgeführt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden. Die Gefährdungsbeurteilung hat fachkundig zu erfolgen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Bei Tätigkeiten, insbesondere der Land-, Forst-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, in Biogasanlagen und Schlachtbetrieben, Reinigungs- und Sanierungsarbeiten sowie Tätigkeiten in der Veterinärmedizin kann auf die Zuordnung zu einer Schutzstufe verzichtet werden, was die Gefährdungsbeurteilung erleichtert.

	<p align="center"><b>Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</b></p>	<p align="center"><b>A.05.00</b></p>
<p align="center"><b>Biologische Arbeitsstoffe – allgemeine Informationen</b></p>		
<p align="center"><b>Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung</b></p>		

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV kann der Arbeitgeber wie folgt vorgehen:

1. Festlegen des/von Arbeitsbereichs(en) und der/von Tätigkeit(en) unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren, verwendeten Arbeitsmitteln und der Betriebsanlagen.
2. Ermitteln der Gefährdungen unter Einbezug von Aufnahmepfad(e)/Übertragungsweg(e) von Biostoffen und Führen eines Verzeichnisses der verwendeten oder auftretenden Biostoffe:
  - Name des/der Biostoffs/Biostoffe (Loseblätter B.01.00 – B.02.00) und
  - Einstufung in eine Risikogruppe/Risikogruppen (Loseblatt A.01.00),
  - falls 1. und 2. Spiegelstrich nicht möglich, Angabe von „Bodenbakterien“ oder „Schimmelpilze“, möglichst unter Angabe von „Leitkeimen“,
  - Angaben zu sensibilisierenden und toxischen Wirkungen.
3. Beurteilung der Gefährdung für die Beschäftigten durch Tätigkeiten mit Biostoffen und
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem TOP-Modell (technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum vor persönlichen Maßnahmen).
5. 3. und 4. kann erfolgen durch Vorgehensweise nach TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten“ (Loseblatt A.03.00), TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ sowie nach TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (Loseblatt A.02.00).
6. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn z. B. die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind.